

# Accounting News

## Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

Dezember 2021

### Liebe Leserinnen und Leser,

den Auftakt dieser Ausgabe bilden die Enforcement-Prüfungsschwerpunkte 2022. Erstmals tritt die BaFin mit einem eigenständigen nationalen Prüfungsschwerpunkt in Aktion.

In der Rubrik „Accounting im Dialog“ erklären Sebastian Dehnen, CFO von Mister Spex, und unsere Kapitalmarktexpert:innen Ines Knappe und Ralf Pfennig, wie ein Börsengang aus dem Homeoffice gelingt.

Informieren möchten wir Sie auch über die EU-Konsultation zur Qualitätsstärkung der Unternehmensberichterstattung. Bei Interesse können Sie bis zum 4. Februar 2022 an der Umfrage teilnehmen.

Änderungen an IAS 1 zu langfristigen Schulden mit Kreditbedingungen sowie Vorschläge des IASB zu ergänzenden Angabepflichten in Bezug auf sogenannte Supplier Finance Arrangements runden diese Ausgabe ab.

Wie gewohnt informieren wir Sie natürlich außerdem über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

Ich wünsche Ihnen schon heute besinnliche Weihnachten im engsten Kreise, Zeit zum Ausruhen und Krafttanken nach diesem turbulenten Jahr und einen guten Start in ein erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2022.

Ihnen eine anregende Lektüre!



Ihre  
**Prof. Dr. Hanne Böckem**  
 Partnerin, Department of Professional Practice

### INHALT

<b>01 Top-Thema</b>	<b>2</b>
Enforcement-Prüfungsschwerpunkte 2022	2
<b>02 Accounting im Dialog</b>	<b>10</b>
Börsengang von Mister Spex: erfolgreich aus dem Homeoffice organisiert	10
<b>03 HGB-Rechnungslegung</b>	<b>13</b>
EU-Taxonomie-Verordnung: delegierte Verordnung zu den technischen Bewertungskriterien für die ersten beiden Umweltziele im EU-Amtsblatt veröffentlicht	13
<b>04 Rechnungslegung in der EU</b>	<b>14</b>
EU-Konsultation zur Verbesserung der Qualität der Unternehmensberichterstattung	14
<b>05 IFRS-Rechnungslegung</b>	<b>16</b>
IDW verabschiedet Modulverlautbarung IAS 1-M1 zu IDW RS HFA 50	16
IASB veröffentlicht Entwurf zu Änderungen an IAS 1 (Langfristige Schulden mit Kreditbedingungen)	16
EU übernimmt IFRS 17 <i>Versicherungsverträge</i>	17
IASB schlägt ergänzende Angabevorschriften in Bezug auf sogenannte Supplier Finance Arrangements vor	17
<b>06 Veranstaltungen</b>	<b>19</b>
<b>07 Veröffentlichungen</b>	<b>20</b>
<b>08 Ansprechpartner:innen</b>	<b>25</b>

# Enforcement-Prüfungsschwerpunkte 2022

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 29. Oktober 2021 die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für die anstehende Prüfungssaison 2022 veröffentlicht. Im Fokus stehen COVID-19 und klimabezogene Sachverhalte, die gleichermaßen die finanzielle wie auch die nichtfinanzielle Berichterstattung beeinflussen. Bei der Finanzberichterstattung rücken die Enforcer zudem das Modell der erwarteten Kreditverluste bei Finanzunternehmen in den Vordergrund, bei der nichtfinanziellen Berichterstattung die neuen Angabepflichten nach Artikel 8 aus der EU-Taxonomie-Verordnung. Komplettiert werden die europäischen Schwerpunkte mit Vorgaben zu alternativen Leistungskennzahlen. Am 29. November 2021 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die europäischen Prüfungsschwerpunkte zusätzlich um Lieferkettenfinanzierungen (Reverse Factoring) als nationales Fokusthema ergänzt.

Die Kommunikation der Prüfungsschwerpunkte vor Jahresende soll den Unternehmen die Gelegenheit geben, die von den Enforcern als besonders relevant eingestuften Fragestellungen im Rahmen der laufenden Erstellung der Berichterstattung gesondert zu würdigen. So können Risiken aus einem künftigen Enforcement-Verfahren reduziert werden. Die Kommunikation der Prüfungsschwerpunkte ist demnach als präventive Maßnahme gedacht.

Die Prüfungsschwerpunkte bestehen traditionell aus drei europäischen Schwerpunkten, die von der ESMA bekannt gegeben werden, sowie zwei weiteren Themenbereichen, die von den nationalen Enforcern in Deutschland festgelegt und auf der Jahrestagung „Bilanzkontrolle und Abschlussprüfung“ des Deutschen Aktieninstituts (DAI) ausführlich präsentiert und mit Empfehlungen versehen werden. In diesem Jahr ergibt sich jedoch ein teilweiser Bruch mit der bestehenden Tradition, was unter anderem auf das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) zurückzuführen ist. So sortiert sich das deutsche Enforcement vor dem Hintergrund des FISG aktuell neu: Die ab 1. Januar 2022 für die

deutsche Bilanzkontrolle alleinverantwortliche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) definiert aktuell einen Weg, der einerseits von Veränderung, insbesondere deutlich umfangreicheren Rechten und gegebenenfalls auch Vor-Ort-Prüfungen, geprägt ist. Andererseits befindet sich die BaFin auch in Kontinuität mit dem bisherigen System der Bilanzkontrolle. Es ist zu erwarten, dass ein Großteil der aktuellen DPR-Prüferinnen und -Prüfer ihre Tätigkeit fortan bei der BaFin ausüben werden. Vor dem Hintergrund der Umwälzungen verwundert es nicht, dass die Neuaufstellung ein Schwerpunktthema auf der Veranstaltung des DAI war. Nichtsdestotrotz wurde auch der von der BaFin festgelegte nationale Schwerpunkt (Reverse Factoring) kurz vorgestellt, der jedoch, anders als bisher üblich, nicht von einem zweiten nationalen Prüfungsgebiet begleitet wurde.

Gerade in diesem veränderten Umfeld der Bilanzkontrolle sollten Unternehmen mehr denn je auf eine intensive Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Themen der Rechnungslegung achten – insbesondere mit den Enforce-

## DIE PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE IM ÜBERBLICK

### a) Europäische Prüfungsschwerpunkte

	■ ABSCHNITT 1 Finanzielle Berichterstattung	■ ABSCHNITT 2 Nichtfinanzielle Berichterstattung	■ ABSCHNITT 3 Alternative Leistungskennzahlen
Einfluss von COVID-19	x	x	x
Klimabezogene Sachverhalte	x	x	
Erwartete Kreditverluste (ECL)	x		
EU-Taxonomie -Verordnung: Angaben		x	

### b) Nationaler Prüfungsschwerpunkt Reverse Factoring (Abschnitt 4)



ment-Prüfungsschwerpunkten. Entsprechend werden die europäischen Schwerpunktthemen, die wir in der [November-Ausgabe der Accounting News](#) in den Grundzügen angesprochen haben, nachfolgend im Detail vorgestellt und mit Praxishinweisen unterlegt. Gleiches gilt für das Reverse Factoring als nationalem Schwerpunkt.

### (1) Finanzielle Berichterstattung

#### Einfluss von COVID-19

Die Entwicklung der COVID-19-Pandemie war in den letzten Monaten sehr volatil, und es ist davon auszugehen, dass der Weg zu einer Erholung auf das Niveau der Wirtschaftstätigkeit vor COVID-19 für viele Unternehmen und Branchen langwierig sein kann (zum Beispiel Transportwesen, Gastgewerbe, Einzelhandel). Für die Bilanzierung ist es daher zum einen erforderlich, den anhaltenden Einfluss von COVID-19 auf die Geschäftstätigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Finanzlage und die Cashflows genau zu analysieren. Zum anderen ist auf ein hohes Maß an Transparenz und Unternehmensspezifität in der Berichterstattung zu achten, um den Adressat:innen zu verdeutlichen, welchen konkreten Einfluss COVID-19 im Rahmen der Bewertung und Ermessensausübung genommen hat.

In diesem Zusammenhang heben die Enforcer die Anforderung des IAS 1.25 hervor, wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit Ereignissen oder Bedingungen anzugeben, die erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens aufwerfen können. Wesentliche Unsicherheiten können sich beispielsweise aus einer weiterhin geringen Marktnachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen, Unterbrechungen der Lieferketten, einem eingeschränkten Zugang zu Finanzmitteln oder anderen Änderungen der Finanzvereinbarungen ergeben. Entsprechend ist spezifisch aufzuzeigen, wie der Liquiditätsbedarf sichergestellt wird, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund von IFRS 7.31–35, der für potenzielle Liquiditätsrisiken sowohl qualitative als auch quantitative Informationen fordert.

Zu beachten ist auch, dass der Zeithorizont der Beurteilung der Unternehmensfortführung nicht auf zwölf Monate beschränkt ist (IAS 1.26). Zudem sind selbst für den Fall, dass ein Unternehmen zur Einschätzung gelangt, dass keine wesentlichen Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung bestehen, Angaben gemäß IAS 1.122 zu dieser Einschätzung zu machen, wenn diese stark ermessensbehaftet ist.

COVID-19 kann dabei auch Einfluss auf andere Ermessensentscheidungen nehmen. Es kann beispielsweise fraglich sein, ob es weiterhin ausreichend wahrscheinlich ist, dass bislang erwartete Verlängerungsoptionen bei Leasingverhältnissen tatsächlich ausgeübt werden. Für solche und ähnliche Fälle sind nach IAS 1.122 ebenfalls Angaben erforderlich.

#### PRAXISHINWEIS

1. Aufgrund steigender Dokumentationserwartungen im Rahmen des Enforcements, die durch Übernahme der BaFin noch verschärft werden, sollten Unternehmen auf eine aussagekräftige Dokumentation achten.
2. Bei der Beurteilung der Unternehmensfortführung sollten die diesbezügliche [Veröffentlichung des IASB](#) sowie die [fachlichen Hinweise des Instituts der Wirtschaftsprüfer](#) beachtet werden.

Darüber hinaus sind wesentliche zukunftsbezogene Annahmen anzugeben sowie Quellen von Schätzungsunsicherheiten (mit entsprechenden Sensitivitätsangaben) offenzulegen, für die ein beträchtliches Risiko einer wesentlichen Buchwertanpassung im nächsten Geschäftsjahr besteht (IAS 1.125 i. V. m. IAS 1.129). Hierzu zählen zum Beispiel der Ansatz und die Bewertung von latenten Steuern sowie der Werthaltigkeitstest nach IAS 36 – Themen, die bereits vor COVID-19 im Fokus der Bilanzkontrolle standen und jeweils zu den fehleranfälligsten Bereichen in Enforcement-Verfahren zählen. Entsprechend sollte im Rahmen der laufenden Abschlusserstellung auf die Plausibilität und Dokumentation der Bewertungsprämissen geachtet werden. Zudem sind die COVID-19-Einflüsse bei der Darstellung der Annahmen und Schätzungsunsicherheiten im Anhang zu spezifizieren und Änderungen gegenüber dem Vorjahr offenzulegen (zum Beispiel ob aufgrund der anhaltenden Unsicherheit nunmehr wahrscheinlichkeitsgewichtete Cashflow-Szenarien unterstellt wurden).



#### ZUR PERSON



**Olaf Haegler** ist Director bei KPMG und betreut seit sieben Jahren im Bereich Finance & Governance Advisory Mandanten, die dem deutschen Enforcement-Verfahren unterliegen. Zuvor war er neun Jahre Mitglied der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR). Ehe er zur DPR wechselte, war Olaf Haegler zehn Jahre im Bereich Audit einer Big-Four-Gesellschaft tätig.



**Stefan Deike** ist Manager bei KPMG und betreut seit sechs Jahren im Bereich Finance & Governance Advisory Mandanten, die dem deutschen Enforcement-Verfahren unterliegen. Zuvor war er in einer mittelständischen Unternehmens- und Steuerberatung tätig.

**PRAXISHINWEIS**

Unternehmen sollten bezüglich der Prüfung möglicher Sensitivitätsangaben nach IAS 1.129 (bzw. für den jährlich durchzuführenden Werthaltigkeitstest konkretisierend in IAS 36.134) darauf achten, dass die Bandbreiten (das heißt für möglich gehaltene Änderungen einzelner Parameter) nicht zu eng gefasst sind. So haben die Enforcer in der näheren Vergangenheit hervorgehoben, dass sich diese Bandbreite unter COVID-19 tendenziell vergrößert haben dürfte.

Mit Blick auf den Werthaltigkeitstest heben die Enforcer hervor, dass Unternehmen beurteilen müssen, ob die COVID-19-Einflüsse Anhaltspunkte für eine Wertminderung liefern und damit ein anlassbezogener Werthaltigkeitstest nach IAS 36.10 erforderlich ist. Andererseits können sich aber auch Anhaltspunkte für eine Wertaufholung nach IAS 36.111 ergeben, zum Beispiel wenn die COVID-19-Effekte weniger gravierend waren als ursprünglich erwartet und zum Beispiel das Budget deutlich übertroffen wurde (IAS 36.111 (e)).

Schließlich sei daran erinnert, dass COVID-19 sich auch in vielen weiteren Bereichen niederschlagen kann, zum Beispiel:

- Beurteilung, ob unterstellte Nutzungsdauern aufgrund von COVID-19 noch angemessen sind (IAS 16.61 und IAS 38.104, IAS 38.109)
- Inanspruchnahme von Zuwendungen der öffentlichen Hand, die eine transparente Beschreibung von Art und Umfang der Maßnahmen (zum Beispiel Darlehen, Steuererleichterungen, Ausgleichsregelungen) gemäß IAS 20.39 erforderlich machen
- Erfordernis von Finanzierungen (zum Beispiel *supply chain financing*), die transparente Angaben, insbesondere zu den bilanziellen Auswirkungen und der Darstellung in der Kapitalflussrechnung, erfordern.

**Klimabezogene Sachverhalte**

Klimarisiken schlagen sich nicht nur in den Diskussionen der breiten Öffentlichkeit nieder, sondern sind bei gegebener Wesentlichkeit (IAS 1.7: Informationen, die Entscheidungen der Berichtsadressaten beeinflussen können) auch in die Erstellung von IFRS-Abschlüssen einzubeziehen. Bei der korrespondierenden Berichterstattung im Anhang stehen – analog zu COVID-19 – transparente und unternehmensspezifische Angaben im Fokus der Enforcer. Diese sollen es den Adressaten ermöglichen, den konkreten Einfluss klima-

bezogener Sachverhalte im Zusammenhang mit getroffenen zukunftsbezogenen Annahmen, Schätzungen und Beurteilungen nachvollziehen zu können. Dabei ermutigt die ESMA die Unternehmen einerseits dazu, die Angaben zu den Klimaaspekten in einer separaten Anhangangabe zusammenzufassen. Andererseits hebt die ESMA hervor, dass es nach IAS 1.112 (c) erforderlich sein kann, Informationen bereitzustellen, selbst wenn Klimaaspekte keinen bedeutenden Einfluss auf den Abschluss hatten. Zwar sind Negativaussagen unserer Auffassung nach grundsätzlich nicht nötig, jedoch kann es für das Verständnis der Adressatinnen und Adressaten hilfreich bzw. relevant sein. Ähnliches war beispielsweise im Zuge des Brexits zu beobachten, in dessen Zusammenhang Bilanzierer zum Teil über eine fehlende Auswirkung berichtet haben.

Naturgemäß sind einige Sektoren stärker von klimabezogenen Aspekten betroffen als andere. Unabhängig davon ist es branchenübergreifend essenziell, dass klimabezogene Sachverhalte stimmig dargestellt werden: Enforcer achten darauf, dass die Annahmen und Angaben von Klimaaspekten in der Finanzberichterstattung konsistent mit anderen Bestandteilen der Kapitalmarktkommunikation sind (zum Beispiel Konzernlagebericht oder Pressemitteilungen). Wird beispielsweise im Konzernlagebericht detailliert über bestehende signifikante Umweltrisiken berichtet (etwa Auflagen zur Beseitigung von Umweltschäden), legt dies nahe, dass diese auch Berücksichtigung im IFRS-Abschluss bei den Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten nach IAS 37 finden.

Neben IAS 37 können verschiedene andere Bereiche der IFRS-Rechnungslegung einerseits bzw. Angabepflichten andererseits von klimabezogenen Aspekten betroffen sein. Die Enforcer greifen dabei folgende Aspekte besonders heraus, bei denen zum Teil deutliche Überschneidungen zu den COVID-19-Schwerpunkten erkennbar sind:

- Darstellung wesentlicher Ermessensentscheidungen (IAS 1.122) im Zusammenhang mit Klimaaspekten
- Darstellung zukunftsbezogener Annahmen und Quellen von Schätzungsunsicherheiten inklusive Sensitivitätsangaben (IAS 1.125 i. V. m. IAS 1.129).
- Beurteilung, ob unterstellte Nutzungsdauern aufgrund von erwarteten Klimarisiken oder politischen Klimaregulierungsmaßnahmen noch angemessen sind (IAS 16.61 und IAS 38.104, IAS 38.109)
- Bewertung, ob der Klimawandel erhebliche Auswirkungen auf die künftigen erwarteten Cashflows eines bestimmten Vermögenswertes oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (ZGE) hat, sodass die im Werthaltigkeitstest unterstellten spezifischen Annahmen gemäß IAS 36.132 bzw. IAS 36.134 zu konkretisieren →

sind (zum Beispiel ob verschiedene zukünftige Klimaszenarien in der Planung berücksichtigt werden oder wie die langfristige Wachstumsrate aufgrund von erwarteten Klimaentwicklungen beeinflusst ist)

- Berücksichtigung (erhöhter) Unsicherheiten durch Klimaaspekte bei dem möglichen Ausmaß der Sensitivitätsangaben nach IAS 36.134 (f) bzw. IAS 36.135 (e)
- Beurteilung, ob Anhaltspunkte für eine Wertminderung nach IAS 36.12 vorliegen, zum Beispiel aufgrund von Maßnahmen zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens.

#### PRAXISHINWEIS

1. Unternehmen sollten die Ende 2020 veröffentlichte [Unterlage](#) des IASB heranziehen, in der mögliche Implikationen klimabezogener Sachverhalte auf die verschiedenen IFRS-Rechnungslegungsstandards aufgezeigt werden.
2. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit sollte auch das [IASB Practice Statement Making Materiality Judgements](#) beachtet werden, wonach neben rein quantitativen Aspekten auch qualitative Faktoren einzubeziehen sind.
3. Als erste Indikation, wie eine mögliche Berichterstattung zu Klimarisiken und deren Einfluss auf den Werthaltigkeitstest aussehen kann, empfiehlt sich ein Blick in die Geschäftsberichte börsennotierter Unternehmen der Energiebranche oder des Transportwesens, die hierüber bereits in der Vergangenheit berichtet haben.
4. Ausführliche Illustrationen sind auch im [KPMG IFRS-Muster-Konzernabschluss 2021](#) enthalten.

#### Erwartete Kreditverluste (ECL)

Das Modell der erwarteten Kreditverluste (*expected credit loss*, ECL) und diesbezügliche Angaben nach IFRS 7 steht bei den *Kreditinstituten* im Fokus der Enforcer und bezieht sich auf folgende Themen:

- Transparenz bei Modellanpassungen
- Bestimmung signifikanter Änderungen des Kreditrisikos
- Verwendung zukunftsgerichteter Annahmen
- Transparenz zur Höhe der Wertberichtigungen.

Das IASB hat 2020 eine [Stellungnahme](#) veröffentlicht und betont, dass in Fällen, in denen die besondere wirtschaftliche Lage rund um COVID-19 nicht in den bislang etablierten ECL-Modellen berücksichtigt werden kann, nachträgliche Anpassungen der Bewertungsergebnisse erforderlich sein können (sogenannte *management overlays* oder *post-model adjustments*). In solchen Fällen wird maximale Transparenz gefordert, um den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des IFRS 7.35B (Beurteilung des Ausfallrisikos hinsichtlich Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit) gerecht zu werden. Dabei ist eine Differenzierung der Angaben zu den Anpassungen bezüglich der betroffenen Produkte, Kundengruppen, Sektoren oder geografischen Gebiete sinnvoll.

Gemäß IFRS 7.35F und 7.35G sind die Grundlagen der Annahmen und relevante Inputparameter sowie die Schätzverfahren offenzulegen, die verwendet werden, um eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos zu bestimmen. Angaben sind hierbei zu den qualitativen und quantitativen Faktoren notwendig. Änderungen der angewandten Schätzverfahren bzw. signifikanter Annahmen im Verlaufe der Berichtsperiode sind zu erläutern und zu begründen (IFRS 7.35G(c)). Bei Finanzinstrumenten mit einem niedrigen Ausfallrisiko (IFRS 7.35F(a)(i)) und in Fällen, in denen Kreditverluste auf kollektiver Basis ermittelt werden, sollten die wichtigsten Risikomerkmale offengelegt werden, die einen Gruppierungsansatz rechtfertigen IFRS 7.35F(c)).

Bei den Angaben zu zukunftsgerichteten Annahmen ist es erforderlich, die Art und Weise, wie diese Informationen in die Bestimmung des ECLs einbezogen wurden, detailliert darzustellen. Dies kann unter anderem durch quantitative Informationen zu den wichtigsten geografischen Gebieten und/oder Sektoren erreicht werden. Die unterstellte zukünftige Höhe der Arbeitslosigkeit wird beispielsweise von regionalen oder branchenspezifischen Gegebenheiten beeinflusst. Nicht anders ist der Einfluss von COVID-19 zu beurteilen, auf den im Abschluss einzugehen ist.

Um die Veränderungen der Wertberichtigungen im Verlaufe des Berichtsjahres nachvollziehen zu können, ist eine Überleitungsrechnung vom Eröffnungssaldo zum Schlussaldo der Wertberichtigungen unerlässlich (IFRS 7.35H). Dabei ist nicht nur eine Aufgliederung je Klasse von Finanzinstrumenten erforderlich, vielmehr sind auch bedeutende Portfolios mit gemeinsamen Kreditrisikomerkmale offenzulegen. Ein solches Desaggregationsniveau ist notwendig, um signifikante Kreditrisikokonzentrationen transparent zu machen (IFRS 7.34). Bei der Clusterung der Forderungen ist zum Beispiel darauf zu achten, dass die Bandbreiten der Ausfallwahrscheinlichkeiten nicht zu weit gefasst sind, um eine differenzierte Betrachtung zur Kreditqualität zu ermöglichen.



**PRAXISHINWEIS**

Da das ECL-Modell nicht nur für Kreditinstitute, sondern gleichermaßen auch für Industrieunternehmen Anwendung findet, sollten die Schwerpunktthemen auch von Letzteren beachten werden, insbesondere da die Enforcer das ECL-Modell (sowie damit verbundene Angabepflichten) in den letzten Jahren branchenübergreifend hinterfragt haben.

**(2) Nichtfinanzielle Berichterstattung**

**Einfluss von COVID-19**

Die anhaltenden Effekte von COVID-19 können sich auch in den verschiedenen berichtspflichtigen, nichtfinanziellen Aspekten (das heißt Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung) niederschlagen. Die Angaben können entweder als Teil der nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht (als eigener Abschnitt bzw. integriert) oder als gesonderter nichtfinanzieller Bericht außerhalb des Lageberichts gemacht werden. Bei den Arbeitnehmendenbelangen ruft COVID-19 unter anderem Fragen nach der Nutzung von Homeoffice hervor bzw. welche Strategien bestehen, die Mitarbeitenden an den Arbeitsplatz zurückzuholen und wie dabei gleichzeitig die Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften gewährleistet wird.

Zudem könnte die kurz- und mittelfristige Erreichbarkeit der von den Unternehmen festgelegten Nachhaltigkeitsziele durch die COVID-19-Auswirkungen beeinträchtigt sein.

Entsprechend ist insgesamt eine transparente Darstellung zu den COVID-19-Effekten erforderlich, die auch konkretisierende Aussagen enthält, ob/inwieweit sich Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren ergeben bzw. ob zusätzliche nichtfinanzielle Leistungsindikatoren etabliert wurden, um langfristige Auswirkungen der Pandemie zu berücksichtigen.

Wo relevant, ist auch auf erwartete bzw. geplante strukturelle Veränderungsmaßnahmen der Geschäftstätigkeit einzugehen, zum Beispiel Umstrukturierungen von Lieferketten und Vertriebskanälen.

**PRAXISHINWEIS**

Die von der ESMA insgesamt vorgenommene Schwerpunktsetzung auf Aspekte der nichtfinanziellen Erklärung ist aus europäischer Sicht konsequent und spiegelt deren zunehmende Bedeutung wider.

Dennoch unterliegt die nichtfinanzielle Erklärung in Deutschland bislang keiner inhaltlichen Prüfung durch die nationalen Enforcer, da sich deren Prüfungsumfang am Prüfungsumfang des Abschlussprüfers orientiert. Entsprechend wird im Rahmen eines Enforcement-Verfahrens lediglich überprüft, ob eine nichtfinanzielle Erklärung abgegeben wurde (§ 317 (2) S. 4 HGB).

Unternehmen sollten aber beachten, dass sich problematische Abgrenzungsfragen bei einer vollständig integrierten Lageberichterstattung ergeben können. Zudem nehmen Enforcer eine 360°-Perspektive ein und beziehen die gesamte Kapitalmarktkommunikation in die Beurteilung zur Angemessenheit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht ein. Hierzu gehört auch die nichtfinanzielle Erklärung.

**Klimabezogene Sachverhalte**

Wie aus dem Tätigkeitsbericht der ESMA von 2020 hervorgeht, wurde der Klimawandel in der Vergangenheit entweder gar nicht in der Berichterstattung adressiert oder die bereitgestellten Informationen waren lediglich generischer Art ohne zusätzliche Erklärungen.

Vor diesem Hintergrund betont die ESMA einerseits, dass – analog zur finanziellen Berichterstattung – eine gute Praxis darin bestehen könnte, die Gründe anzuführen, warum klimabezogene Themen keinen bedeutenden Einfluss auf das jeweilige Unternehmen haben.

Andererseits fordern die Enforcer im Falle der Informationsbereitstellung ein höheres Maß an Transparenz und unternehmensspezifischen Aussagen.

Hierzu gehören unter anderem:

- Darstellung der spezifischen Strategien bzw. Maßnahmen zur Bewältigung/Abschwächung des Klimawandels
- Aufzeigen wesentlicher Chancen und Risiken inklusive transparenter Darstellung des Prozesses zur Identifizierung dieser Risiken und Chancen



- Qualitative und quantitative Erläuterungen zu den Fortschritten bei der Erreichung von Klimazielen inklusive Clusterung nach wesentlichen Ländern/Regionen oder Geschäftsfeldern (zum Beispiel bei der Angabe zu den Treibhausgasemissionen), um die Aussagekraft zu erhöhen.

#### PRAXISHINWEIS

Um den Anforderungen einer adäquaten Berichterstattung über klimabezogene Sachverhalte gerecht zu werden, empfiehlt sich auch ein Blick in die zugehörigen [Richtlinien](#), die von der Europäischen Kommission herausgegeben wurden.

#### EU-Taxonomie-Verordnung: Angaben

Art. 8 Abs. 1 der EU-Taxonomie-Verordnung sieht vor, dass Unternehmen ihre nichtfinanzielle Erklärung um Angaben erweitern müssen, wie und in welchem Umfang die Tätigkeit des Unternehmens mit Wirtschaftsaktivitäten verbunden ist, die als ökologisch nachhaltig zu klassifizieren sind.

Für Industrieunternehmen bestehen nach Art. 8 Abs. 2 der EU-Taxonomie-Verordnung folgende Angabepflichten:

- (1) Anteil der **Umsatzerlöse**, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind und
- (1) Anteil der **Investitionsausgaben** sowie der Anteil der **Betriebsausgaben** im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

Diese Angaben sind in den nichtfinanziellen Erklärungen aufzunehmen, die ab dem 1. Januar 2022 **veröffentlicht** werden.

Im ersten Jahr der Anwendung werden erhebliche Erleichterungen gewährt. So ist für die Umsatzerlöse, Investitions- sowie Betriebsausgaben nicht jeweils der Anteil der taxonomie-konformen, sondern „nur“ der Anteil der taxonomie-fähigen Beträge zu ermitteln. Dadurch brauchen die aufwendigen Prüfungen, ob eine Aktivität die anspruchsvollen technischen Bewertungskriterien erfüllt, noch nicht durchgeführt zu werden. Zudem müssen die Größen nicht in desaggregierter Form berichtet werden (das heißt nach Kategorien von Wirtschaftsaktivitäten, was zum Beispiel Produktgruppen sein können). Dennoch müssen aussagekräftige qualitative Erläuterungen aufgenommen werden, bei denen auch auf einzelne Wirtschaftsaktivitäten einzugehen ist.

#### PRAXISHINWEIS

1. Die ESMA hat im Februar 2021 einen [Bericht](#) mit Empfehlungen zur Anwendung des Art. 8 der EU-Taxonomie herausgegeben, der von den Unternehmen beachtet werden sollte.
2. Unsere Praxiserfahrungen zeigen, dass die mit der Offenlegung verbundenen Informationen nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen und eine Erhebung zusätzlicher Daten und eine Anpassung der Systeme bzw. Prozesse erforderlich sind. Dies gilt auch für das erste Jahr der Anwendung, trotz der erheblichen Erleichterungen. Sofern noch nicht geschehen, sollten Unternehmen daher zeitnah mit einem Implementierungsprojekt beginnen, da die Berichtspflichten zunehmend ausgeweitet werden und eine umfangreiche Vorlaufzeit benötigen.

#### (3) Alternative Leistungskennzahlen Einfluss von COVID-19

*Alternative Performance Measures* (APMs) haben einen hohen Stellenwert und werden in der Praxis regelmäßig zur Unternehmenssteuerung verwendet. Um europaweit die Vergleichbarkeit, Verlässlichkeit und/oder die Verständlichkeit der von den Unternehmen verwendeten APMs zu verbessern, hat die ESMA Leitlinien sowie Fragen und Antworten (inkl. Ergänzungen zu COVID-19) veröffentlicht. Auch wenn die Leitlinien einen unverbindlichen Charakter haben, werden diese im Rahmen der deutschen Bilanzkontrolle als Benchmark herangezogen, da das nationale Recht (bzw. die diesbezügliche Konkretisierung des DRS 20 zur Konzernlageberichterstattung) nahezu identische Vorgaben vorsieht.

Im Zusammenhang mit COVID-19 sehen die Enforcer tendenziell eine allgemeine bzw. länger andauernde Entwicklung, die durch die Pandemie in Gang gesetzt wurde, und weniger ein einmaliges Ereignis. Insofern ruft die ESMA in Anbetracht des Fortbestehens der COVID-19-Pandemie zur Vorsicht auf, wenn Unternehmen ihre verwendeten APMs anpassen und/oder neue APMs einführen wollen, nur um die Auswirkungen von COVID-19 auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit darzustellen. In jedem Fall sollten COVID-19-Effekte nicht fälschlicherweise als einmalig bezeichnet werden, was sich auch aus DRS 20.66 i. V. m. mit den Grundsätzen der Klarheit und Übersichtlichkeit (DRS 20.20 ff.) ableiten lässt.



### PRAXISHINWEIS

COVID-19-Effekte spielen auch in der finanziellen Berichterstattung eine besondere Rolle.

Ein Ausweis von COVID-19-Effekten in der GuV ist zwar nach unserer Auffassung mit bestimmten Restriktionen grundsätzlich möglich (zum Beispiel als „Davon-Vermerk“ und unter Berücksichtigung, dass die Beträge willkürfrei bestimmbar, zusätzlich entstanden und der COVID-19-Pandemie direkt zurechenbar sind), jedoch raten die Enforcer von einem separaten Ausweis in den primären Berichtsbestandteilen ab. Entsprechend sollten Unternehmen diesbezüglich Vorsicht walten lassen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die veröffentlichte Entscheidung [EECS/0121-05](#) aus der europäischen Enforcement-Datenbank hingewiesen. Im spezifischen Fall war der Enforcer mit der Darstellung der COVID-19-bezogenen Kosten als nicht wiederkehrende Kosten in der GuV nicht einverstanden, da dies zu keiner fairen, konsistenten und relevanten Darstellung im Sinne des IAS 1.17 und IAS 1.45–46 führte.

### (4) Reverse Factoring

In einer Reverse-Factoring-Vereinbarung vereinbaren Gläubiger:innen (Lieferant:innen) und Schuldner:innen (Kund:innen) den Verkauf bestehender und/oder künftiger Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an ein Finanzinstitut. Im Unterschied zum klassischen Factoring werden Reverse-Factoring-Transaktionen von der Kundin bzw. dem Kunden oder dem Finanzinstitut initiiert und damit gerade nicht von den Lieferenden.

Solche Gestaltungen der Lieferkettenfinanzierung gewinnen in der Praxis – auch vor dem Hintergrund von COVID-19 – immer mehr an Bedeutung und haben entsprechend verschiedene Implikationen für die Rechnungslegung, auf welche die BaFin hinweist, unter anderem die Darstellung in Bilanz, Kapitalflussrechnung, Anhang und Konzernlagebericht.

### PRAXISHINWEIS

Das IFRIC hat zum Reverse Factoring Ende 2020 eine finale [Agenda-Entscheidung](#) veröffentlicht, in der die von der BaFin angesprochenen Themen größtenteils konkretisiert werden. Weiterhin hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) den *IDW RS HFA 50 Modul-entwurf IAS 1 - M 1* zu Zweifelsfragen bei der bilanziellen Abbildung von Reverse-Factoring-Transaktionen verabschiedet. Das Modul wird in Heft 12/2021 der IDW Life veröffentlicht.

Beim Ausweis der Verbindlichkeiten aus Reverse-Factoring-Vereinbarungen in der Bilanz der Kundinnen und Kunden sind drei Konstellationen denkbar:

1. Ausweis als Bestandteil der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2. Ausweis als sonstige finanzielle Verbindlichkeiten oder
3. separater Ausweis als eigenständige Position.

Ein Ausweis als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen kommt nur dann in Frage, wenn diese eine Verbindlichkeit zur Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen darstellt, die in Rechnung gestellt oder mit der Lieferantin bzw. dem Lieferanten formell vereinbart wird und Teil des kurzfristigen Betriebskapitals ist, das im normalen Geschäftszyklus des Unternehmens verwendet wird (IAS 37.11(a) i. V. m. IAS 1.70). Ein separater Ausweis kann dagegen gefordert sein, wenn die Art, die Größe oder die Funktion der Verbindlichkeiten einen gesonderten Ausweis erforderlich macht, zum Beispiel wenn zusätzliche Sicherheiten gewährt werden oder wenn sich die Zahlungsbedingungen deutlich von den üblichen Zahlungsmodalitäten unterscheiden. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Vorschriften in IFRS 9.B3.3.1–7 hingewiesen, wonach ein Unternehmen beurteilen muss, ob und wann eine Verbindlichkeit, die Teil einer Reverse-Factoring-Vereinbarung ist (oder wird), auszubuchen ist.

Bezüglich der Kapitalflussrechnung enthalten die IFRS-Standards keine konkreten Anforderungen zur Klassifizierung der Cashflows aus Reverse-Factoring-Vereinbarungen (in der Regel betrieblich oder finanziell). Unserer Auffassung nach ist für die Klassifizierung des Mittelabflusses die Art der Tätigkeit ausschlaggebend, nicht jedoch der zugrunde liegende Bilanzposten. Wenn zum Beispiel der wesentliche Charakter der Zahlungen an den Factor im Zusammenhang mit dem Kauf von Waren und Dienstleistungen gesehen wird, ist der Ausweis als Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit sachgerecht.



Wie aufgezeigt kann die Beurteilung, wie Verbindlichkeiten und Cashflows im Zusammenhang mit Reverse-Factoring-Vereinbarungen darzustellen sind, wesentliche Ermessensentscheidungen beinhalten. Ist dies der Fall, ist hierüber zusammen mit der Darstellung der angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gemäß IAS 1.117–122 zu berichten. Im Anhang sind zudem Angaben zu Liquiditätsrisiken (IFRS 7.33–35) aus der Reverse-Factoring-Gestaltung aufzunehmen, worauf auch die ESMA mehrfach hingewiesen hat. Analog sind Liquiditätsrisiken gemäß DRS 20.92–98 auch Gegenstand der Konzernlageberichterstattung bzw. der Finanzlage generell (DRS 20.78ff.).

Insgesamt sollten Unternehmen vor dem Hintergrund der Besonderheiten von Reverse-Factoring-Gestaltungen auf ein möglichst hohes Maß an Transparenz achten.



# Börsengang von Mister Spex: erfolgreich aus dem Homeoffice organisiert

Anfang Juli 2021 kam für Mister Spex der große Moment: Auf dem Parkett der Frankfurter Börse durfte die traditionelle Glocke geläutet werden. Der Börsengang des Online-Brillenhändlers war geschafft und geglückt – und das mitten in der Corona-Pandemie. Den IPO (Initial Public Offering) haben unsere Kapitalmarktexpert:innen Ines Knappe und Ralf Pfennig begleitet. Zusammen mit Sebastian Dehnen, CFO von Mister Spex, schauen die beiden auf die besonderen Herausforderungen bei Vorbereitung und Durchführung des Börsengangs zurück.

## Sebastian, du hast den Börsengang von Mister Spex als CFO begleitet. Wie hast du die Vorbereitung auf den IPO erlebt?

**Sebastian Dehnen:** Das war eine sehr aufregende Zeit, insbesondere da ich erst im August 2020 bei Mister Spex eingestiegen bin, und Anfang des folgenden Jahres sind wir schon sehr intensiv in die Vorbereitung für den IPO gegangen.

## Gab es etwas, was dich beim Börsengang von Mister Spex überrascht hat?

**Sebastian Dehnen:** Ja, insbesondere die Tatsache, dass ein IPO vollumfänglich aus dem Homeoffice möglich ist. Um Investoren zu treffen, ist man früher üblicherweise nach Frankfurt, London, Paris, New York geflogen. Dieses Mal haben wir sowohl die Meetings mit den Investoren als auch mit den Analysten aus dem Homeoffice gemacht.

## Ralf, als Kapitalmarktexperte von KPMG hast du den Börsengang von Mister Spex mitten in der Corona-Pandemie betreut. Wie hast du diese besondere Situation erlebt?

**Ralf Pfennig:** Erst einmal kann ich nur bestätigen, was Sebastian gesagt hat: Hätte mich jemand vor zwei Jahren gefragt, ob man einen so großen IPO wie bei Mister Spex komplett remote managen kann, hätte ich gesagt, nein, das geht überhaupt nicht.

Aber es hat alles sehr gut funktioniert. Der Erfolgsfaktor liegt in der Kommunikation, würde ich sagen. Einige Phasen eines IPO-Prozesses sind ja ohnehin schon virtuell, denn viele der Banken und Anwälte sitzen überall verstreut in ihren Büros – diesbezüglich hat schon immer viel in Calls oder Videokonferenzen stattgefunden. Die Abstimmungen auf der operativen Ebene machen wir normalerweise persönlich bei den Kundinnen und Kunden vor Ort, aber in diesem Fall fand auch das alles aus dem Homeoffice statt.

## Welche speziellen Herausforderungen gab es sonst noch beim IPO von Mister Spex?

**Ralf Pfennig:** Mister Spex hatte den großen Vorteil, dass das Unternehmen schon seit vielen Jahren Anwender der IFRS ist, sodass wir uns hier auf die Spezifika, die mit der erstmaligen Kapitalmarkt-Notierung relevant werden, fokussieren konnten. Das eine war mit Sicherheit die erstmalige Einführung einer Segmentberichterstattung, die man ja als nicht notiertes Unternehmen nicht braucht. Ein anderes war das der Gewinnprognose. Für Mister Spex gab es über einen Lagebericht schon gewisse Prognosen im Markt. Die erforderten dann, dass man im Prospekt eine Gewinnprognose aufnimmt, die sehr hohe Anforderungen an die Due Diligence und an die Prüfung mit sich bringt. Das heißt, wir hatten hier zwar die klassischen Spezifika, aber auch die sind in Summe ziemlich umfangreich und komplex.

## Sebastian, warum war es für Mister Spex so attraktiv, zu dem Zeitpunkt an die Börse zu gehen?

**Sebastian Dehnen:** Ich denke, für uns war es der richtige Zeitpunkt, um unsere Expansionsstrategie mit den Erlösen aus dem IPO noch einmal zu beschleunigen.

Wir haben uns vor einigen Jahren bewusst dazu entschieden, uns von einem reinen Online-Anbieter zu einem Omni-Channel-Anbieter weiterzuentwickeln. Und hier hat sich herausgestellt, dass wir mit den Stores sehr erfolgreich sind, wir aber hierfür auf zusätzliches Funding angewiesen sind, um das wirklich schnell in die Breite skalieren zu können.

## Ralf, gerade Familienunternehmen meiden immer noch den Kapitalmarkt. Vielleicht ist hier und jetzt mal der richtige Zeitpunkt, um eine Lanze für den Börsengang zu brechen.

**Ralf Pfennig:** Kapitalmarkt und Familienunternehmen – passt das zusammen? Auf jeden Fall: ja. Wir haben zum Beispiel vor ein paar Jahren den Börsengang von Knorr Bremse gesehen, einem sehr großen Familienunternehmen, das den Gang an den Kapitalmarkt gewagt hat.

Über eines muss man sich vorab im Klaren sein: Der Schritt vom eher verschlossenen Familienunternehmen hin zu einer Public Company bringt massiv mehr Transparenz mit sich. Gerade in Bereichen wie Related-Party-Transaktionen, also beispielsweise Transaktionen mit den Gesellschaftern, Offenlegung der Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder – das ist einfach etwas, was man dann auch akzeptieren muss.



**Ines, wie lange dauert denn so ein Börsengang?  
Wie umfangreich ist das?**

**Ines Knappe:** Wie so oft im Leben gilt auch für einen IPO: Geplant läuft es einfach besser. Man sollte zwölf bis 18 Monate vor dem eigentlichen IPO-Ereignis beginnen, sich damit zu beschäftigen. Viele Unternehmen müssen erst einmal auf eine internationale Bilanzierung umstellen, die Governance muss angepasst werden – das sind alles Schritte, die vorab gegangen werden müssen.

Die wirklich heiße Phase, die umfasst meistens circa sechs Monate. Es geht los mit Early-Look-Meetings, bei denen sich das Unternehmen Investoren präsentiert, um auszuloten, wie groß der Appetit darauf ist. Das setzt sich dann später im Prozess fort mit einer Angebots-Präsentation und dem Prospekt, der geschrieben werden muss.

Also viele Meetings, viele Jour Fixes, viele Calls und viele E-Mails. Ich habe vor Kurzem mein Postfach aufgeräumt und habe gesehen, dass ich bei einem meiner letzten IPOs beispielsweise auf über 3.000 E-Mails gekommen bin – und das nur als Beraterin.

**Sebastian, du hast in eurem IPO-Prospekt besonders ausführlich über ESG berichtet. Warum sind dir Umwelt, Soziales, Unternehmensführung so wichtig?**

**Sebastian Dehnen:** Unsere Unternehmenskultur hebt uns meiner Meinung nach von unseren Wettbewerbern ab. Der Cultural Fit des Unternehmens war einer der wesentlichen Gründe, warum ich mich Mister Spex angeschlossen habe, und ich denke, das ist auch einer der Gründe, warum wir im Recruiting so erfolgreich sind.

Das Thema ESG ist für uns sehr wichtig. Wir sind als Unternehmen beispielsweise sehr stolz darauf, dass wir klimaneutral unterwegs sind. Wir haben dafür unseren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck gemessen und dann in unterschiedliche Initiativen wie Waldprojekte in Peru und Indonesien sowie in die Plastic Bank, die Plastikmüll aus den Weltmeeren entfernt, investiert.

Intern haben wir unsere „CR-Champions“ die sich in unterschiedlichen Teams mit Nachhaltigkeitsthemen auseinandersetzen: das Team Eco, das Team Social und das Team Corporate. Die schauen sich laufend Themen und Prozesse bei uns an, schlagen Verbesserungen vor und setzen diese auch um.

**Ines, ESG ist wichtig als vertrauensbildender Wert. Aber was muss ein Unternehmen im Bereich der Finanzdaten genau vorweisen?**

**Ines Knappe:** Da ist erst mal zu schauen, was eigentlich für den IPO vorgelegt werden muss. Da gibt es ganz klare regulatorische Anforderungen, die zunächst heißen: Das Unternehmen muss nach IFRS bilanzieren und muss für die

letzten drei Jahre die Zahlen und Abschlüsse präsentieren, und das bereits im Wertpapier-Prospekt. Neben der Erfüllung der regulatorischen Vorgaben sind die Zahlen aber auch wichtig für die Vermarktung. Damit beweist das Unternehmen seinen Track Record: Wie hat es sich letztlich in der Vergangenheit aufgestellt, um dann damit die Equity Story zu untermauern. Je nach Situation kommen dann noch einzelne prospektspezifische Finanzinformationen hinzu, wie die von Ralf schon erwähnte Gewinnprognose. Und wenn kurz vor dem IPO noch Umstrukturierungen, wie beispielsweise Zukäufe, erfolgt sind, dann müssen Unternehmen auch noch sogenannte Pro-Forma-Finanzinformationen aufstellen.

Dann folgt das Being Public. Da heißt es für das Unternehmen ganz regulär, permanent Finanzinformationen zu veröffentlichen. Das bedeutet, die Abschlüsse müssen veröffentlicht werden, es muss jedes Halbjahr ein Halbjahres-Finanzbericht veröffentlicht werden sowie Quartalsmitteilungen oder Quartals-Finanzberichte – also da kommt dann noch sehr viel auf die Unternehmen zu. Deshalb weisen wir auch immer darauf hin, dass der IPO der erste Schritt ist, aber wir gleich die nächsten Schritte mitdenken sollten, um dann auch im Being Public gewappnet zu sein.

**Und wie ist es dann, wenn der IPO geglückt ist? Polonaise durchs Unternehmen oder wie dürfen wir uns das vorstellen?**

**Ines Knappe:** Für das Unternehmen heißt es dann erst einmal: Sie dürfen die Glocke in Frankfurt läuten. Das ist für alle Berater:innen, alle Beteiligten immer ein riesiges Event. Da ist Freude auf der ganzen Linie und da ist jede und jeder Beteiligte sehr stolz, einen eigenen Anteil beigetragen zu haben. Ich kann sagen, das ist der Moment, auf den man monatelang hinarbeitet.

**Being Public erfordert sicherlich auch eine ganz neue Unternehmensdisziplin. Viele Augen richten sich dann auf jede Äußerung, jede Handlung. Wie bereitet ihr die Kundinnen und Kunden darauf vor?**

**Ralf Pfennig:** Sehr frühzeitig und sehr planvoll. Sebastian wird das vermutlich bestätigen: Nach dem IPO ist vor dem ersten Quartalsabschluss. Das heißt, in dem Moment, wo man in Frankfurt die Glocke läutet und alle sich freuen – das war bei Mister Spex am 2. Juli – ist dann auch klar: Wir müssen aber für den 30. Juni auch noch einen Halbjahresabschluss machen. Die Pflichten kommen dann sehr schnell und turnusmäßig immer wieder.

Daher rate ich jedem Unternehmen, das solch eine Transaktion in Erwägung zieht, sich schon rechtzeitig genug mit den größten Themen zu beschäftigen und beispielsweise eine strukturierte IPO-Readiness-Analyse zu machen, um die anfallenden Aufgaben dann planvoll anzugehen und abzuarbeiten.



## Sebastian, was hat sich für Mister Spex nach dem Börsengang geändert?

**Sebastian Dehnen:** Eine große Veränderung ist das notwendige Quartals-Reporting. Wir haben in der Vergangenheit auf Monatsebene auch einen Report vorbereitet, den wir unserem damaligen Beirat bzw. Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt haben. Aber dieser reguläre Prozess, quartalsweise an den Markt zu kommunizieren, ist sicherlich eine besondere Herausforderung, die mit mehr Arbeitsaufwand einhergeht.

Es ist sicherlich die richtige Entscheidung gewesen, den Schritt zu gehen. Wir haben dadurch nicht nur eine attraktive Wachstumsfinanzierung erhalten, sondern auch eine ganz andere Sichtbarkeit: am Kapitalmarkt, aber auch bei Lieferanten, Kunden und Mitarbeitenden.

## Ines hat in einem Blogartikel geschrieben, dass es eine überzeugende Equity Story braucht, um am Kapitalmarkt Geschichte zu schreiben. Was war denn die Story von Mister Spex? Wie habt ihr euer Unternehmensbild am Kapitalmarkt überzeugend dargestellt?

**Sebastian Dehnen:** Also, wenn man sich Mister Spex anschaut, ist das ein Unternehmen, was in einem grundsätzlich hochmargigen Business unterwegs ist. Der Gesamtmarkt entwickelt sich positiv, immer mehr Menschen benötigen eine Sehhilfe. Gleichzeitig nimmt die Nutzung von digitalen Medien immer mehr zu und wir haben mit dem Omni-Channel-Ansatz ein disruptives Geschäftsmodell in eine etablierte Industrie gebracht. Dort gewinnen wir Kunden, die eher den Convenience-Faktor sehen und eine Brille gerne von daheim bestellen wollen. Wir geben ihnen die innovativen Möglichkeiten an die Hand: Einen Online-Sehtest und ein Virtual Try-on, mit dem man sich von der Couch aus eine Brille aussuchen und nach Hause schicken lassen kann.

Gleichzeitig bieten wir den Kunden aber auch lokale Geschäfte an und sind damit auch durchaus attraktiv, denn wir hatten in unseren Stores vor Corona eine deutlich höhere Flächenproduktivität als unsere Wettbewerber.

Also, attraktiver Markt plus innovatives Geschäftsmodell plus die Positionierung, die auch andere Segmente attraktiv anspricht – das ist unsere Story.

## Der US-amerikanische Großinvestor Warren Buffett hat mal gesagt: „Kaufe eine Aktie, wenn du dir wünschst, dass dir das Unternehmen gehört, nicht, wenn du dir wünschst, dass die Aktie steigt.“ Entspricht das überhaupt noch der Realität, Ines?

**Ines Knappe:** Ich glaube, was Buffett zum Ausdruck bringen wollte, ist: Folge nicht jedem Trend blind, sondern investiere aus den richtigen Gründen. Und da gehe ich davon aus, dass Investor:innen sehr klare Vorstellungen haben, wie solch eine Unternehmensentwicklung abläuft und was die Gründe sind für ihre Investition.

## Sebastian, wie wichtig ist dir das?

**Sebastian Dehnen:** Wir sind ein gründergeführtes Unternehmen und wir verfolgen eine langfristige Wachstumsstrategie. Insofern sind wir natürlich an Investoren interessiert, die das teilen. Aber auch Hedgefonds-Investoren sind für uns durchaus interessant, weil die häufig noch mal eine ganz andere Perspektive reinbringen und auch im regelmäßigen Sparring durchaus attraktiv sind.

## Wie beteiligt ihr eure Mitarbeitenden am Unternehmen?

**Sebastian Dehnen:** Wir sind derzeit in der Planung für ein Mitarbeiter-Aktienprogramm, da wir der Meinung sind, dass so etwas der Mitarbeiterbindung zuträglich ist. Die Mitarbeiter sind zudem stärker daran interessiert, dass die Company sich positiv entwickelt, weil sie an dieser Entwicklung über die positive Aktienentwicklung partizipieren.

Das ausführliche Gespräch mit Ines Knappe, Sebastian Dehnen und Ralf Pfennig können Sie als Podcast [hier](#) hören oder auf [Spotify](#).

# EU-Taxonomie-Verordnung: delegierte Verordnung zu den technischen Bewertungskriterien für die ersten beiden Umweltziele im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Am 9. Dezember 2021 wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der EU-Kommission („Delegierte Verordnung vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand derer bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand derer bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet“) im EU-Amtsblatt veröffentlicht, nachdem die Vetofrist des Europäischen Parlaments und des Rates abgelaufen ist.

Die Delegierte Verordnung ergänzt Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung ((EU) 2020/852), nach dem Unternehmen ver-

pflichtet sind, ihre nichtfinanziellen Erklärungen gemäß §§ 289b, 315b HGB um Angaben zum ökologisch nachhaltigen Anteil der Umsatzerlöse, der Investitionsausgaben und der Betriebsausgaben zu ergänzen (zur EU-Taxonomie-Verordnung sowie zu dem bereits verabschiedeten Maßnahmenpaket berichteten wir in den Express Accounting News [10/2021](#), [17/2021](#) und [25/2021](#) sowie ausführlich in den [Accounting News 06/2021](#)).

Mit dieser Delegierten Verordnung liegen nun die technischen Bewertungskriterien für die ersten beiden Umweltziele („Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“) der insgesamt sechs Umweltziele vor.

Die Delegierte Verordnung können Sie [hier](#) herunterladen.

# EU-Konsultation zur Verbesserung der Qualität der Unternehmensberichterstattung

**Mitte November 2021 hat die EU-Kommission eine öffentliche Konsultation zur Stärkung der Qualität der Unternehmensberichterstattung gestartet.<sup>1</sup> Eine Teilnahme an der Umfrage ist noch bis zum 4. Februar 2022 möglich.**

Die EU-Kommission erhofft sich durch die Befragung der Öffentlichkeit größere Klarheit zur Reformbedürftigkeit des europäischen Rechtsrahmens in Bezug auf

- die **rechnungslegungsbezogene Corporate Governance**
- die **Abschlussprüfung** sowie
- die **staatliche Überwachung der Abschlussprüfung und der Rechnungslegung.**<sup>2</sup>

Die Umfrage betrifft dabei lediglich den Rechtsrahmen für Unternehmen von öffentlichem Interesse.<sup>3</sup> Nicht Gegenstand der Konsultation sind Rechnungslegungsstandards wie die IFRS.

Ihre Fragen hat die EU-Kommission in fünf Abschnitte gegliedert: Während sich im ersten Abschnitt Fragen zum genannten Rechtsrahmen in seiner Gesamtheit finden, widmen sich die folgenden vier Abschnitte den Themen rechnungslegungsbezogene Corporate Governance, Abschlussprüfung, staatliche Aufsicht über Abschlussprüfer sowie Enforcement-Verfahren.

## Fragen zum europäischen Rechtsrahmen

Die EU-Kommission möchte hier insbesondere wissen, welche Relevanz die Unternehmensberichterstattung im Vergleich zu anderen Informationsquellen hat und wie ihre Qualität und Verlässlichkeit von den Konsultationsteilnehmer:innen eingeschätzt wird. Sie fragt außerdem, in welchen Bereichen – Corporate Governance, Abschlussprüfung oder staatliche Überwachung von Rechnungslegung und Abschlussprüfung – der dringendste Reformbedarf gesehen wird, um die Qualität der Unternehmensberichterstattung zu verbessern. Eine weitere Frage betrifft die Sinnhaftigkeit von Indikatoren für die Qualität der Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie für die Effektivität staatlicher Überwachung.

Schließlich interessiert sich die Kommission auch dafür, inwieweit unter anderem die Transformation in eine digitalere und grüne Wirtschaft eine Anpassung des Rechtsrahmens erfordert.

## Fragen zur rechnungslegungsbezogenen Corporate Governance

Die Fragen befassen sich mit der Verantwortlichkeit von Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan für die Unternehmensberichterstattung. Ein zusätzlicher Fokus liegt auf dem Prüfungsausschuss. Eruiert werden soll, inwieweit Fehler in der Rechnungslegung von den Konsultationsteilnehmer:innen auf Mängel im EU-Rechtsrahmen zur rechnungslegungsbezogenen Corporate Governance zurückgeführt werden. Zur Diskussion gestellt werden darüber hinaus unter anderem eine Verschärfung der rechnungslegungsbezogenen Qualifikationsanforderungen für die Geschäftsleitung, eine Ausweitung der Aufgaben des Prüfungsausschusses sowie eine Stärkung seiner Rolle gegenüber Externen – wie dem Abschlussprüfer und Aktionär:innen. Weitere Fragen betreffen die unternehmerischen Kontrollsysteme in Bezug auf die Rechnungslegung sowie einen möglichen Ausbau der Rolle der Aktionär:innen in Bezug auf die Finanzberichterstattung.

## Fragen zur Abschlussprüfung

Im Bereich der Abschlussprüfung haben die Fragen der Kommission insbesondere die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, seine Berichterstattung, sein internes Qualitätssicherungssystem sowie Joint Audits zum Gegenstand. So möchte die Kommission beispielsweise wissen, ob die Regelung zur Pflichtrotation des Abschlussprüfers europaweit stärker harmonisiert und die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer weiter eingeschränkt werden sollten.

<sup>1</sup> Consultation “Strengthening of the quality of corporate reporting and its enforcement” vom 12. November 2021, online [hier](#) abrufbar.

<sup>2</sup> Die europäischen Regelungen hierzu finden sich vor allem in der EU-Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG in der durch die Richtlinie 2014/56/EU geänderten Fassung), der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014) sowie der Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109/EC).

<sup>3</sup> Das heißt kapitalmarktorientierte Unternehmen, CRR-Institute und Versicherungen.



## **Fragen zur staatlichen Aufsicht über Abschlussprüfer**

Für die hoheitliche Aufsicht über Abschlussprüfer sind in Deutschland die Wirtschaftsprüferkammer und die Abschlussprüferaufsichtsstelle zuständig. Für Unternehmen von öffentlichem Interesse dürfte vor allem die Frage der EU-Kommission nach einer Ausdehnung der staatlichen Aufsicht auf Prüfungsausschüsse relevant sein.

## **Fragen zum Enforcement-Verfahren**

Infolge des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) wird im kommenden Jahr das Enforcement-Verfahren in die alleinige Zuständigkeit der BaFin überführt werden. Die Fragen der EU-Kommission zum Enforcement-Verfahren betreffen Themen, die in Deutschland teilweise auch schon im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum FISG diskutiert wurden, wie zum Beispiel die Reformbedürftigkeit der Regelungen zum Informationsaustausch zwischen Behörden, die Ermittlungsbefugnisse und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Behörden.

## **Weitere Informationen:**

Eine Teilnahme an der Konsultation ist online [hier](#) möglich.

## IDW verabschiedet Modulverlautbarung IAS 1-M1 zu IDW RS HFA 50

Das IDW hat am 6. Dezember 2021 bekannt gegeben, dass die Stellungnahme zur Rechnungslegung: IFRS-Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50) um ein weiteres Modul ergänzt wurde.

Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des IDW hat am 26. Oktober 2021 das neue Modul IAS 1-M1 ohne Änderungen im Vergleich zur Entwurfsfassung verabschiedet. Wir hatten zu dem Entwurf ausführlich in den [Express Accounting News 27/2021](#) berichtet. Die bisherigen Ausführungen zur bilanziellen Abbildung von Reverse-Factoring-Transaktionen in IDW RS HFA 48, Abschn. 3.2.3., und in IDW RS HFA 9, Abschn. 5.3., wurden gleichzeitig aufgehoben.

Die Modulverlautbarung IAS 1-M1 befasst sich mit Zweifelsfragen bei der bilanziellen Abbildung von Reverse-Factoring-Transaktionen unter Berücksichtigung der im Dezember 2020 vom IFRS IC veröffentlichten Agenda-Entscheidung „Supply Chain Financing Arrangements – Reverse Factoring“. Es werden insbesondere der Ausweis solcher Verbindlichkeiten in der Bilanz, der Ausweis der Zahlungsströme in der Kapitalflussrechnung sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben im Anhang im Zusammenhang mit Reverse-Factoring-Transaktionen erörtert.

Das Modul IAS 1-M1 wird in Heft 12/2021 der IDW Life veröffentlicht.

Die Pressemitteilung des IDW finden Sie [hier](#).

## IASB veröffentlicht Entwurf zu Änderungen an IAS 1 (Langfristige Schulden mit Kreditbedingungen)

Das IASB hat am 19. November 2021 den Entwurf „ED/2021/9 Non-current Liabilities with Covenants (Proposed amendments to IAS 1)“ zu Änderungen an IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* veröffentlicht.

Der Entwurf ergänzt die vom IASB bereits im Januar 2020 veröffentlichten Änderungen an IAS 1 zur Klassifizierung von Schulden als kurz- bzw. langfristig (siehe [Express Accounting News 2/2020](#)).

Mit den ergänzenden Änderungsvorschlägen soll unter anderem die Klassifizierung von Schulden klargestellt werden, bei denen das Recht eines Unternehmens, die Erfüllung der Schuld um mindestens zwölf Monate zu verschieben, davon abhängig ist, ob bestimmte Kreditbedingungen (*covenants*) nach dem Abschlussstichtag erfüllt sind.

Das IASB stellt nun klar, dass Kreditbedingungen, die sich auf einen Zustand nach dem Abschlussstichtag beziehen, keinen Einfluss auf die Beurteilung haben, ob das Recht auf

Verschiebung der Erfüllung der Schuld um mindestens zwölf Monate bestand. Entsprechend ergeben sich keine Auswirkungen auf die Klassifizierung als langfristige Schulden. Das Bestehen von Kreditbedingungen soll nun über einen gesonderten Ausweis der langfristigen Schulden mit Kreditbedingungen in der Bilanz sowie durch erweiterte Angaben im Anhang transparent gemacht werden.

Die Änderungen sollen nicht vor dem 1. Januar 2024 verpflichtend anzuwenden sein. Ebenfalls wird vorgeschlagen, den Erstanwendungszeitpunkt der im Januar 2020 veröffentlichten Änderungen an IAS 1 erneut zu verschieben. Deren ursprünglicher Erstanwendungszeitpunkt war pandemiebedingt bereits auf den 1. Januar 2023 verschoben worden (siehe [Express Accounting News 45/2020](#)).

Stellungnahmen zum Entwurf werden vom IASB bis zum 21. März 2022 erbeten.

Den Entwurf können Sie [hier](#) herunterladen.

## EU übernimmt IFRS 17 *Versicherungsverträge*

Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 23. November 2021 die [Verordnung \(EU\) Nr. 2021/2036](#) vom 19. November 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 hinsichtlich der Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht.

Mit dieser Verordnung wird IFRS 17 *Versicherungsverträge* einschließlich der Änderungen vom 25. Juni 2020 (siehe [Express Accounting News 6/2020](#)) übernommen.

Gleichzeitig hat die Verordnung jedoch eine nur in der EU geltende optionale Ausnahme festgelegt. Hiernach sind die Unternehmen für Verträge mit einer Überschussbeteiligung, wie sie in Deutschland und einer Reihe weiterer EU-Staaten üblich ist, wahlweise von der Anwendung von IFRS 17.22 befreit. IFRS 17.22 bestimmt, dass in der Folgebewertung

nur solche Verträge zusammen bewertet, also insbesondere auch saldiert werden dürfen, die höchstens mit einem Jahr Abstand voneinander abgeschlossen wurden, sogenannte Jahreskohorten. Bei Nutzung dieser Ausnahme dürfen die Unternehmen Verträge in der Folgebewertung ohne Rücksicht auf den Zeitabstand zwischen den Vertragsabschlüssen zusammen bewerten. Sie dürfen also auch heute profitable und defizitäre Verträge, die zu sehr unterschiedlichen Zeiten abgeschlossen wurden, vor der Anwendung des Imparitätsprinzips saldieren. Damit ist die Möglichkeit, dass zusammen bewertete Verträge als defizitär auszuweisen sind, gegenüber der Anwendung von IFRS 17 wie vom IASB verabschiedet deutlich verringert.

IFRS 17 in seiner geänderten Fassung sowie die damit einhergehenden Änderungen an diversen anderen IFRS-Standards sind spätestens für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen.

## IASB schlägt ergänzende Angabevorschriften in Bezug auf sogenannte Supplier Finance Arrangements vor

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 26. November 2021 den Exposure Draft ED/2021/10 *Supplier Finance Arrangements – Proposed amendments to IAS 7 and IFRS 7* veröffentlicht und schlägt damit ergänzende Angabevorschriften in Bezug auf sogenannte *supplier finance arrangements* vor, zu denen insbesondere auch Reverse Factoring Arrangements zählen.

Hintergrund des Exposure Drafts ist eine vom IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) im Dezember 2020 veröffentlichte Agendaentscheidung, in der unter anderem die Frage erörtert wurde, wie Verbindlichkeiten, die Gegenstand eines Reverse Factoring Arrangements sind, in der Bilanz auszuweisen sind (über die Agendaentscheidung haben wir Sie in der [Ausgabe 56/2020](#) informiert). Die Rückmeldungen zur Agendaentscheidung – einschließlich derer von Investor:innen sowie Analyst:innen – zeigen nach Auffassung des IASB, dass die derzeitigen Angabepflichten nicht ausreichen, um die Zielgruppen ausreichend über Supplier Finance Arrangements zu informieren. Daher schlägt das IASB mit dem Exposure Draft ergänzende Angabevorschriften vor.

Gemäß den Vorschlägen des IASB sind für jedes Supplier Finance Arrangement folgende Angaben zu machen:

- a. Bedingungen der Vereinbarung
- b. für jede Vereinbarung jeweils in Bezug auf den Beginn und das Ende der Berichtsperiode
  - i. Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten, die Teil der Vereinbarung sind, und den/die Posten, unter dem/denen diese finanziellen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden
  - ii. Buchwert der unter i) ausgewiesenen finanziellen Verbindlichkeiten, für die die Lieferant:innen bereits Zahlungen der Kapitalgebenden erhalten haben
  - iii. Spanne der Fälligkeitstermine (zum Beispiel 30 bis 40 Tage nach Rechnungsdatum) der unter i) ausgewiesenen finanziellen Verbindlichkeiten
- c. zu Beginn und am Ende der Berichtsperiode die Spanne der Fälligkeitstermine von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die nicht Teil eines Supplier Finance Arrangements sind.



Daneben schlägt das IASB vor, Supplier Finance Arrangements als Beispiel in den Angabevorschriften zum Liquiditätsrisiko in IFRS 7 und zu den Änderungen von Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten in IAS 7 aufzunehmen.

Die Kommentierungsfrist des Exposure Drafts endet am 28. März 2022.

Der Exposure Draft ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

# Webcast Live: US-Business in Germany 2022 – der Wirtschaftsstandort Deutschland aus US-amerikanischer Perspektive

## TERMIN / VERANSTALTUNGSORT

**Webcast Live, 17.00–18.00 Uhr (CET)**

Dienstag, 21. Dezember 2021

In Zusammenarbeit mit der US-amerikanischen Handelskammer in Deutschland (AmCham) haben wir 100 US-Investor:innen nach ihrer Sicht auf den Wirtschaftsstandort Deutschland befragt.

Im Rahmen unseres Webcasts diskutieren unter anderem Branchenexpert:innen von KPMG in Deutschland und den USA, wie es um die Zukunftsfähigkeit Deutschlands bestellt ist und wo Stärken und Schwächen des Wirtschaftsstandorts aus US-amerikanischer Sicht liegen. Dabei wird insbesondere die neue Bundesregierung eine tragende Rolle spielen. Auch Unternehmensvertreter:innen mit internationalem Hintergrund werden eine kritische Sichtweise einbringen.

Die Studie „US business in Germany“ ist Teil der KPMG-Hauptstudie „Business Destination 2022“, die die Perspektiven der wichtigsten Investorenländer in Deutschland, darunter die USA, China und Großbritannien, umfasst.

Gemeinsam mit der American Chamber of Commerce in Germany (AmCham Germany) starten wir am 21. Dezember 2021 in einem exklusiven Online-Webinar Live „US-Business in Germany 2022“. Dabei diskutieren Simone Menne, Präsidentin der AmCham Germany, sowie Andreas Glunz, Managing Partner International Business bei KPMG in Deutschland, mit renommierten Branchenführenden und KPMG-Branchenfachleuten.

## Referent:innen

- [Andreas Glunz](#), Managing Partner International Business bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Simone Menne, Präsidentin der American Chamber of Commerce in Germany
- [Warren Marine](#), Schatzmeister der American Chamber of Commerce in Germany
- Weitere Podiumsteilnehmer:innen aus Fach- und Unternehmenskreisen in den USA

## Agenda

- Kennzahlen zur Wettbewerbsfähigkeit und Investitionsbereitschaft von US-Unternehmen
- Aufgaben der neu gewählten Bundesregierung zur Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland
- Kompakte und spannende Diskussion mit Vertreter:innen der US-Wirtschaft sowie hochkarätigen Mitgliedern der US-amerikanischen Handelskammer in Deutschland

## Ihre Ansprechpersonen

Für technische Fragen:

**Joachim von Prittwitz**

T +49 30 2068-4195

JPrittwitz@kpmg.com

Für organisatorische Fragen:

**Birgit Müller**

T +49 30 2068-4763

birgitmueller@kpmg.com

## Teilnahmegebühr

Die Teilnahme ist kostenfrei.

## Anmeldung

Für Ihre Anmeldung registrieren Sie sich bitte direkt auf der Plattform [GoToWebinar](#). Bei der Online-Anmeldung erhalten Sie eine automatisch generierte Anmeldebestätigung inklusive Zugangslink zum Webcast.

Mehr Infos zum Webcast finden Sie [hier](#).

Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

# IFRS-Muster-Konzernabschluss 2021 – Schwerpunkt Klimakriterien

## **Auch in diesem Jahr zeigen wir Ihnen an einem Beispiel, wie der IFRS-Konzernabschluss regelkonform gelingt.**

Die Anforderungen an Konzernabschlüsse sind komplex. Die Vorgaben kommen vor allem aus den [International Financial Reporting Standards \(IFRS\)](#). Mit unserem exemplarischen IFRS-Muster-Konzernabschluss unterstützen wir Unternehmen dabei, ihren Abschluss zu erstellen und dabei alle Vorschriften einzuhalten.

In diesem Jahr gehen wir auf folgende neue Fragestellungen ein:

- Was haben die Klimaveränderungen mit dem Konzernabschluss zu tun?
- Wie können die vom International Accounting Standards Board (IASB) im November 2020 herausgegebenen Leitlinien zu *Effects of climate-related matters on financial statements* im Abschluss umgesetzt werden?
- Wie sind Emissionszertifikate zu bilanzieren?
- Welche Erleichterungen gewähren die IFRS-Vorschriften bei den umfangreichen Umstellungen der Referenzzinssätze in Kredit- und anderen Verträgen, die durch die [IBOR-Reform](#) notwendig sind, und wie sind die Auswirkungen im Abschluss darzustellen?

Antworten darauf und auf weitere relevante Fragestellungen finden Sie in unserem IFRS-Muster-Konzernabschluss 2021.

Wir erstellen jährlich für Sie anhand eines fiktiven Konzerns einen möglichen IFRS-Konzernabschluss einer weltweit tätigen Unternehmensgruppe, die weder in der Finanzdienstleistungs- noch in der Versicherungsbranche tätig ist.

Der IFRS-Muster-Konzernabschluss 2021 enthält zahlreiche Hinweise zu Darstellungsoptionen und weiterführende Informationen zu Auslegungsfragen. Er stellt dabei die Regelungen des IASB dar, wie sie in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen, anzuwenden sind.



Laden Sie den IFRS-Muster-Konzernabschluss 2021 [hier](#) kostenfrei herunter.

# Neue Ausgabe: Audit Committee Quarterly III/2021 - Accounting Governance

COVID-19-Pandemie, Klimawandel, Digitalisierung und Regulatorik – diese Faktoren haben den Wandel der Geschäftsmodelle vieler Unternehmen beschleunigt.

Die neue [Quarterly-Ausgabe „Accounting Governance“](#) des [Audit Committee Institute e.V. \(ACI\)](#) betrachtet Governance-Themen speziell aus der Rechnungslegungsperspektive: Wie wirken sich beispielsweise diese aktuellen Entwicklungen auf die Rechnungslegung und deren Überwachung durch den Aufsichtsrat aus? Außerdem gehen wir der Frage nach, inwiefern das Accounting mit der Entwicklung des Geschäftsmodells durch Digitalisierung, neue Produkte, Akquisitionen etc. Schritt halten bzw. sich mitentwickeln muss.

Für den Aufsichtsrat bieten sich hier verschiedene Möglichkeiten zur Diskussion mit dem Vorstand, aber auch mit dem Abschlussprüfer und im Zusammenhang mit dem Enforcement-Verfahren.

## Schwerpunktbeiträge im Einzelnen

- [Das Rechnungswesen – in zehn Jahren weg vom Fenster?!](#)  
Anke Daßler, Senior Vice President Accounting, Evonik Industries AG
- [Überwachung der Accounting Compliance durch den Aufsichtsrat](#)  
Prof. Dr. Bettina Thormann, Vizepräsidentin, Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung (DPR)
- [Fortentwicklung der Unternehmensberichterstattung verlangt Änderung der Binnenorganisation des Vorstands](#)  
Prof. Dr. Christoph H. Seibt, LL.M. (Yale), Partner, Freshfields Bruckhaus Deringer PartG mbB
- [Umsatzrealisierung – ein „Dauerbrenner“](#)  
Dr. Markus Kreher, Partner, Accounting & Process Advisory, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- [Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems durch den Abschlussprüfer: Referenzpunkt für den Aufsichtsrat und die Fortentwicklung gesetzlicher Pflichtprüfungen](#)  
Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking, Goethe-Universität Frankfurt am Main
- [Prüfungsnormen als Risikofaktor?](#)  
Prof. Dr. Klaus Ruhnke, Freie Universität Berlin

- [Neue Berichtspflichten für den Prüfungsausschuss ab 2022?](#)

Dr. Astrid Gundel, Senior Managerin, Audit Committee Institute e.V.

- [Qualitätsbeurteilung der Abschlussprüfung erfordert strukturierte Diskussion im Prüfungsausschuss](#)

Dr. Christine Bortenlänger, Geschäftsführende Vorständin, Deutsches Aktieninstitut

- [Zukunft des Enforcement: Offene Fragen und weitere Vorschläge](#)

Prof. Dr. Rolf Uwe Fülbier, Universität Bayreuth und Prof. Dr. Bernhard Pellens, Ruhr-Universität Bochum

## Das ACI

Das Audit Committee Institute (ACI) versteht sich als freies Forum und Partner für Aufsichtsräte und Führungskräfte. Ziel ist es, die Meinungsbildung zur Corporate Governance zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis zu unterstützen.

## Ihr Kontakt zum ACI

Audit Committee Institute e.V.  
THE SQUAIRE  
Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main  
T +49 9587-3040  
aci@kpmg.de

## ANMELDUNG FÜR DAS ABONNEMENT

Das Audit Committee Quarterly erscheint vierteljährlich in gedruckter und elektronischer Form. Aufsichtsrät:innen, Beirat:innen und Führungskräfte können sich für das kostenlose Abonnement [online](#) anmelden.



**An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.**

**Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:**

Latente Steuern im Kontext des Erwerbs von Immobilien-Objektgesellschaften – Antworten auf Praxisfragen der Bilanzierung und Prüfung	WPg 22/2021 Seite 1429	René Drotleff, Ronny Eggert, Timon Kaiser
Third-Party-Cyberisiken managen	IDW Life 11/2021 Seite 1100	Alexander Geschonneck
Ausgewählte Fragestellungen zur Bilanzierung von Einlagen im handelsrechtlichen Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften	BB 47/2021 Seite 2795	Dr. Holger Seidler

**Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:**

[↗ Neues Gremium entwickelt Nachhaltigkeitsstandards](#)

Die IFRS-Stiftung hat zeitgleich mit der Klimakonferenz in Glasgow die Gründung ihres International Sustainability Standards Board (ISSB) bekannt gegeben. Unter dem Dach der Stiftung werden künftig internationale Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickelt. Damit soll dem Informationsbedarf der Anleger:innen zu ESG-Themen entsprochen werden. Das Gremium wird in Frankfurt am Main seinen Sitz haben und Anfang 2022 seine Arbeit aufnehmen.

[↗ Kapitalkostenstudie 2021](#)

Die 16. Ausgabe der Kapitalkostenstudie steht unter dem Motto „Nachhaltigkeit versus Rendite – ESG als Treiber für langfristiges Wachstum?“. Sie beleuchtet unter anderem den Einfluss von Nachhaltigkeitsanforderungen auf Geschäftsmodelle, Planungsrechnungen und langfristige Renditeerwartungen (Kapitalkosten). Insgesamt haben 332 Unternehmen an unserer Studie teilgenommen. Die große Resonanz unterstreicht erneut die praktische Relevanz unserer jährlichen Kapitalkostenstudie. Gegenüber dem Vorjahr (309) stieg die Zahl der Teilnehmenden stark an und erreichte einen neuen Rekordwert. Unter den teilnehmenden Unternehmen sind 243 in Deutschland ansässig, die 83 Prozent der DAX-Unternehmen repräsentieren.



## Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

### [↗ New sustainability standards board](#)

The new International Sustainability Standards Board (ISSB) will aim to develop sustainability disclosure standards that are focused on enterprise value. This will be a key step towards a global baseline of such standards for organisations around the world.

In a watershed moment, the IFRS Foundation is aiming to put sustainability reporting on the same footing as financial reporting by establishing a sister body to the International Accounting Standards Board.

Companies need to be monitoring their jurisdictions' response to standards issued by the ISSB and potentially preparing for their rapid implementation, given the urgency with which the Foundation is being asked to act.

### [↗ A new transition option for IFRS 17](#)

When insurers apply IFRS 17 *Insurance Contracts* and IFRS 9 *Financial Instruments* for the first time, they could face operational complexities and one-time accounting mismatches in the comparative information they need to present. The International Accounting Standards Board's proposed narrow-scope amendment aims to provide insurers with an option to present comparative information about financial assets on a basis that is more consistent with how IFRS 9 will be applied in future reporting periods. Following feedback on these proposals, the Board has decided to:

- expand the scope of the proposals to financial assets that are unconnected with insurance activities, and to insurers that have already adopted IFRS 9; and
- extend the proposed disclosures to include the impairment requirements that an insurer has applied to those financial assets.

The Board plans to issue final amendments by the end of 2021.

### [↗ ESMA enforcement priorities for 2021](#)

The European regulator, ESMA, has issued a statement highlighting the areas that European national securities regulators will focus on when reviewing listed companies' 2021 annual reports.

In view of growing demand from investors, ESMA stresses the importance of financial and non-financial information on climate-related matters. But with the COVID-19 pandemic ongoing, another key priority is transparent disclosure of information on the effects of the pandemic on a company's financial performance, position and cash flows, based on a careful assessment of its longer-term impacts. ESMA also calls for enhanced transparency regarding ECL measurement for credit institutions.

Although the topics included in the statement are those deemed by ESMA to be most relevant at a European level, regulatory bodies outside Europe are also likely to focus on many of the same topics.



**Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:**[↗ Classification of debt with covenants](#)

In its latest amendments to IAS 1 *Presentation of Financial Statements*, the International Accounting Standards Board is proposing to change its 2020 amendments to specify that the classification of debt would be based only on compliance with covenants on or before the reporting date. Covenants to be tested after the reporting date would be ignored for classification purposes but would prompt further disclosures.

The proposals would also defer the effective date of the 2020 amendments for at least one year.

[↗ Fair value measurement handbook – IFRS Standards and US GAAP](#)

Measuring fair value can present significant challenges for preparers of financial statements even in the best of times because it may involve judgement and estimation. It is even more difficult now due to the impact of COVID-19.

This stressed environment is testing the principles of IFRS 13 *Fair Value Measurement* and ASC Topic 820 *Fair Value Measurement* and how companies can apply them consistently and transparently.

Rapid changes in market perceptions and economic projections, greater estimation uncertainty and less observable market data, more judgements and assumptions ... all of these factors increase the importance of providing disclosures around the key assumptions and judgements used.

The fifth edition of *Fair value measurement handbook* addresses frequently asked questions to help you apply the principles of IFRS 13 and Topic 820 during these challenging times and understand the key differences between IFRS Standards and US GAAP.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

## REGION NORD



**Haiko Schmidt**  
T +49 40 32015-5688  
haikoschmidt@kpmg.com

## REGION OST



**Tobias Nohlen**  
T +49 30 2068-2362  
tnohlen@kpmg.com

## REGION WEST



**Ralf Pfennig**  
T +49 221 2073-5189  
ralfpfennig@kpmg.com

## REGION MITTE



**Manuel Rothenburger**  
T +49 69 9587-4789  
mrothenburger@kpmg.com

## REGION SÜDWEST



**Johann Schnabel**  
T +49 89 9282-4634  
jschnabel@kpmg.com

## REGION SÜD



**Dr. Markus Kreher**  
T +49 89 9282-4310  
markuskreher@kpmg.com



## DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



**Christian Zeitler**  
T +49 30 2068-4711  
czeitler@kpmg.com



**Dr. Markus Fuchs**  
T +49 30 2068-2992  
markusfuchs@kpmg.com



**Volker Specht**  
T +49 30 2068-2366  
vspecht@kpmg.com



**Prof. Dr. Hanne Böckem**  
T +49 30 2068-4829  
hboeckem@kpmg.com



**Matthias Fuchs**  
T +49 89 9282-1160  
matthiasfuchs@kpmg.com



**Ingo Rahe**  
T +49 30 2068-4892  
irahe@kpmg.com



## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

### Redaktion

#### **Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)**

Department of Professional Practice  
T +49 30 2068-4829

## Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.